OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604372/2/MZ

Datum:
Linz, 26. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C R, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25.01.2021, GZ: BHRO/919130098457/19, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in Folge: belangte Behörde) vom 25.01.2021, GZ: BHRO/919130098457/19, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 52 lit a Z 10 a StVO 1960 bestraft, weil sie am 26.05.2019 um 07:45 Uhr in Micheldorf auf der A 9 bei Strkm 20,220 in Fahrtrichtung Liezen den PKW mit dem Kennzeichen X (D) gelenkt, und die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 30 km/h überschritten habe.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP habe die Lenkereigenschaft zwar in Abrede gestellt, als Zulassungsbesitzer treffe sie jedoch eine Mitwirkungspflicht und es sei aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zulässig, die Lenkereigenschaft des Zulassungsbesitzers anzunehmen, wenn er der Mitwirkungspflicht nicht entspreche.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem sie wiederum die Lenkereigenschaft in Frage stellt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da eine solche von keiner der Parteien beantragt wurde und im angefochtenen Bescheid eine 500,- Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde.

c.1) Feststellungen:

Am 26.05.2019 wurde um 07:45 Uhr in Micheldorf auf der A 9 bei Strkm 20,220 in Fahrtrichtung Liezen vom Lenker des PKW mit dem Kennzeichen X (D) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 30 km/h überschritten. Die bP ist Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges. Das Fahrzeug wird als

Firmenfahrzeug, welches von mehreren Personen gelenkt wird, verwendet. Eine Lenkererhebung wurde von der belangten Behörde nicht durchgeführt.

Ob das Fahrzeug von der bP gelenkt wurde, kann nicht festgestellt werden.

c.2) Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht ua eine Verwaltungsübertretung, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1 bis 4 zu bestrafen ist.

Im gegenständlichen Fall bringt die bP vor, nicht mehr zu wissen, wer das von mehreren Personen genutzte Fahrzeug am Tattag gelenkt habe, und stellt damit ihre Lenkereigenschaft in Frage. § 103 Abs 2 KFG 1967 sieht für einen derartigen Fall die Möglichkeit vor, im Wege der Lenkererhebung dieser Frage auf den Grund zu gehen und im Falle der Nichtfeststellbarkeit des Lenkers die zur Beantwortung der Anfrage verpflichtete Person entsprechend zu belangen. Ein derartiges Verfahren wurde von der Behörde jedoch nicht eingeleitet bzw, soweit im Akt ersichtlich, auch sonst kein einziger Schritt in Richtung der Feststellung des Lenkers gesetzt, welcher die bP zur Mitwirkung im Verfahren verpflichten würde. Nun hat der Verwaltungsgerichtshof zwar, wie die belangte Behörde zu Recht ausführt, ausgesprochen, dass, wenn die Verwaltungsstrafbehörde den Beschuldigten aufgefordert hat bekannt zu geben, wer als Lenker des von ihm gehaltenen Fahrzeuges - außer ihm selbst - in Betracht käme, eine diesbezüglich ausweichende Antwort des Beschuldigten auch dahin gewürdigt werden dürfe, dass der Beschuldigte die ihm als Zulassungsbesitzer obliegende diesbezügliche Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat selbst begangen hat (VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273). Ohne eine derartige Aufforderung vermag freilich auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht herangezogen werden, weshalb nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die bP das Tatfahrzeug gelenkt hat und der Beschwerde stattzugeben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer